



DEUTSCHER FISCHEREI-VERBAND E.V.

Union der Berufs- und Angelfischer
Venusberg 36 - 20459 Hamburg
Telefon: 040 31 48 84 Fax: 040 319 44 49
info@deutscher-fischerei-verband.de

Datum: 23.02.2016/us

PRESSEMITTEILUNG

Anhörung zur Schutzgebietsverordnung in der AWZ

Zur heutigen Anhörung in Hamburg zum Thema Schutzgebietsverordnung in der AWZ erhalten Sie nachstehend die vom DFV gefertigte Stellungnahme an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Stellungnahme zu SchutzgebietsVO in der AWZ (Stand 20.01.2016)

„Doggerbank“, „Borkumer Riffgrund“, „Sylter Außenriff“, „Fehmarnbelt“, „Kadettrinne“, „Pommersche Bucht – Rönnebank“ / Aktenzeichen: N II 1 – 72019-3/0

I. Vorbemerkung zum Verfahren

Der Deutsche Fischerei-Verband (DFV) hat die Unterlagen durch einen Fehler bei der Eingabe des mail-Verteilers im BMUB nicht im Zuge der Erstversendung erhalten. Die Unterlagen sind erst am 02.02. von einem anderen Verband an den DFV weiter geleitet worden. Aus diesem Grund ist die Frist von 11 Werktagen für die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme insbesondere unter Beteiligung der betroffenen Mitgliedsbetriebe nicht ausreichend. Der DFV behält sich deshalb vor, die Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen und/oder einen Verfahrensfehler geltend zu machen.

II. Vorbemerkungen in der Sache

II.1 Die Folgeabschätzungen sind unvollständig. Die Kosten für die Bundesbehörden sind nicht beziffert. Jegliche Kosten für die Wirtschaftsbeteiligten werden in Abrede gestellt, obwohl es verschiedene Verbote gibt, die die wirtschaftliche Tätigkeit betreffen.

II.2 Die Alternativenprüfung ist unvollständig. Aus unserer Sicht ist es nicht zutreffend, dass sämtliche Natura 2000-Gebiete nur und ausschließlich durch den Status „Naturschutzgebiet“ nach deutschem Recht unter Schutz gestellt werden können. Dies ist weder europarechtlich noch bundesrechtlich zwingend.

II.3 Die Schutzgebiete liegen verstreut in Nord- und Ostsee und enthalten Schutzgüter in unterschiedlicher Art und in unterschiedlichem Umfang. Trotzdem wurden Verordnungstext

und Begründungen weitgehend nach einem einheitlichem Schema bzw. Muster verfasst, so dass die resultierenden Rechtsvorschriften nicht ausreichend auf die tatsächlichen Gebiets-eigenschaften bezogen werden. Dadurch entsteht der Gesamteindruck einer willkürlichen, unverhältnismäßigen Gesetzgebung, die mit den Prinzipien eines Rechtsstaates und den tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten zur Erfassung und Darstellung eines schützenswerten Naturraumes nicht im Einklang steht.

II.4 Da die Verordnungen der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, sollten die wesentlichen Habitats (Riffe und Sandbänke, 1110 und 1170) als stabile Landschaftselemente und Schutzgüter in ihrer Lage und Ausdehnung in den Karten verzeichnet sein.

II.5 Aufbauend auf die tatsächlichen naturräumlichen Gegebenheiten muss eine stärkere innere Zonierung der großen Gebiete vorgenommen werden, um erforderliche Einschränkungen menschlicher Aktivität auf tatsächliche Schutzgüter zu beziehen. Dies ist in anderen europäischen Ländern bei der Umsetzung der Natura 2000-Richtlinie längst gelebte Praxis. Es fehlt eine vernünftige Begründung, warum Deutschland nicht in der Lage sein sollte, diese räumliche Differenzierung vorzunehmen und stattdessen mit flächendeckenden Pauschalverböten z. B. für Freizeitfischerei und Meeresaquakultur hinter dem in den Nachbarländern praktizierten Stand der „best practise“ zurück bleibt.

II.6 Jede Einschränkung menschlicher Aktivität in den Meeresgebieten muss in ihrer Bedeutung und in ihren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Schutzgüter darstellbar sein. Ein Unterschied mit/ohne eine bestimmte Nutzung muss anhand bestimmter Parameter im Zuge einer Erfolgskontrolle messbar sein. Dies muss auch im Zuge der regelmäßigen Berichterstattung über den Erhaltungszustand von Habitats und Populationen im Rahmen der Natura 2000-Richtlinien gewährleistet werden. Dazu müssen im Übrigen auch Schwellenwerte für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung bekannt sein.

II.7 Rein hypothetische und nicht messbare Begründungen für Einschränkungen eines Bürgers sind nicht akzeptabel. Allein die unspezifische Unterstellung einer „Störung“ ist nicht ausreichend in Bezug auf konkrete Verbote zur Einschränkung der Bürger und nicht verhältnismäßig. Im Zweifelsfall muss der Gesetzgeber in der Lage sein, die Verhältnismäßigkeit und die Erforderlichkeit darzustellen. Dies ist bei den pauschalierten, flächendeckenden Verböten der Freizeitfischerei und der Meeresaquakultur nicht ansatzweise erkennbar. Verböte, die offensichtlich nicht verhältnismäßig und nicht zielführend sind, können als rechtswidrig angesehen werden. Die hier vorliegende n Verordnungsentwürfe und Begründungen liefern vielfältige Hinweise darauf, dass dieser Sachverhalt gegeben ist.

II.8 Die Schutzbestimmungen sollten im Interesse einer europäischen Harmonisierung bestmöglich mit den Nachbarstaaten abgestimmt werden. Auch wenn dafür keine rechtliche Verpflichtung besteht, beschädigt es die Glaubwürdigkeit des Naturschutzes, wenn auf ein und demselben Habitat (Sandbank Doggerbank) ein Mitgliedsstaat pauschal die Freizeitfischerei und Meeresaquakultur verbietet, während sie von benachbarten Staaten nicht verboten werden, ja sogar die Errichtung von Windenergieanlagen praktiziert wird, die durch die Einbringung von Harts substrat den Habitat-Charakter und die benthische Fauna systematisch verändern.

Eine europäische Harmonisierung ist in diesem Fall auch deshalb besonders wünschenswert, weil die Gebiete, viel mehr als terrestrische Naturschutzgebiete in Deutschland, von Bürgern und Nutzern anderer EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern aufgesucht werden.

III. Im Einzelnen

III.1 Verbot der Freizeitfischerei

In allen Verordnungen wird die Freizeitfischerei pauschal und flächendeckend verboten, mit Ausnahme des Gebietes Sylter Außenriff, in dem ein Teil des Gebietes zeitweise von dem Verbot ausgenommen ist. Tatsächlich erfolgen diese Verbote ohne Kenntnis des tatsächlichen Ausmaßes der Freizeitfischerei, ohne Darstellung der ökologischen Auswirkungen und ohne Folgeabschätzung der Auswirkungen des Verbotes für die lokale Ökonomie bzw. den Fremdenverkehr der Küstenregion.

Es kann nicht dargestellt werden, dass Dauer und Intensität der Freizeitfischerei so groß sind oder werden, dass sich diese Form menschlicher Präsenz im Gebiet tatsächlich erheblich auswirkt. Es ist lediglich die Rede von „Störung durch unspezifischen Bootsverkehr“ in Form einer substanzlosen Behauptung.

Sollte eine tatsächliche Gefährdung von Schutzgütern durch die Angelfischerei stattfinden, gibt es jenseits von Pauschalverboten andere, angepasste Instrumente zur Regelung, z. B. eine Begrenzung auf eine bestimmte Art der Ausübung oder den Umfang, ein räumliches Zonierungskonzept oder Befahrensregelungen mit Geschwindigkeitsbeschränkungen. Erst wenn solche Maßnahmen nachweislich nicht zielführend sind, wäre ein Totalverbot wie in den vorliegenden Entwürfen überhaupt erst in Erwägung zu ziehen.

Die unterstellte Störung von Wasservogelvorkommen durch die Freizeitfischerei wird in keiner Weise belegt. Vielfach handelt es sich um Populationen mit gutem Erhaltungszustand, und nach europäischem Recht ist sogar eine Bejagung dieser Arten mit gutem Erhaltungszustand zulässig. Dies wird in Dänemark in Form einer Jedermann-Jagd praktiziert, bei der jährlich zehntausende Seevögel erlegt werden.

Der DFV unterstützt in diesem Punkt ausdrücklich die Stellungnahme des Deutschen Angelfischer-Verbandes (DAFV).

III.2 Verbot der Meeresaquakultur

Ein pauschales Verbot jeglicher Form der Meeresaquakultur ohne ausreichende Begründung ist in keiner Weise akzeptabel. Dies würde sogar ein Verbot der Algenerzeugung oder Muschelproduktion mit einem netto-Nährstoffexport umfassen.

Das Verbot steht im Widerspruch zur Nationalen Strategie zur Entwicklung der Aquakultur, die im Zuge der Umsetzung der Aquakultur-Richtlinie der EU von jedem Mitgliedsstaat zur Förderung der Aquakultur-Produktion aufgestellt werden musste. An der Meeresaquakultur besteht mindestens ein ebenso großes öffentliches Interesse wie an den anderen Nutzungen, die in § 5 (bzw. § 7 Sylter Außenriff/§ 9 Pommersche Bucht) als zulässige Projekte eingestuft werden, unter dem Vorbehalt der Verträglichkeit.

Was für andere Nutzungen in Natura 2000-Gebieten gilt, muss für die Vorhaben der Meeresaquakultur auch gelten. Sie sind zulässig, wenn sie den Erhaltungszustand der Habitate und schützenswerten Populationen nicht von „günstig“ auf „ungünstig“ verschlechtern. Andernfalls wäre dieses Verbot als ideologisch motivierte Diskriminierung einer Nutzergruppe gegenüber den in § 5 (bzw. § 7 Sylter Außenriff/§ 9 Pommersche Bucht) aufgeführten Nutzern anzusehen.

Außerdem wäre diese Art von Pauschalverbot ein „nationales Draufsatteln“ auf europäische Vorschriften und keine 1:1-Umsetzung von EU-Richtlinien.

III.3. Sylter Außenriff „Untergebiet I.b“

Die Einrichtung dieses Untergebietes erfolgt im Vorgriff auf Regelungen der Berufsfischerei, die jedoch ausschließlich der europäischen Gesetzgebung vorbehalten sind. Dieser Versuch, Entscheidungen der EU-Organe durch nationale Naturschutz-Gesetzgebung zu präjudizieren, ist unzulässig und verstößt gegen die Verfahrensregeln.

Bemerkenswert ist, dass die Absicht nicht einmal verborgen wird, weil man sich in der Begründung auf den sogenannten „Fachvorschlag BfN/TI“ für das Management der Berufsfischerei bezieht, der jedoch weder für den nationalen Gesetzgeber noch für die EU irgendeine bindende Wirkung hat.

Diesem Fachvorschlag fehlt es außerdem an fachlicher Substanz, dies wird in den Zitaten der Begründung ersichtlich. Es wird zwar in der Begründung ausgeführt, dass „die natürliche Ausprägung des Habitats“ wiederherzustellen sei. Es gibt jedoch keine Daten oder Fakten über den physikalischen oder biologischen Status quo des Gebietes, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Habitates oder der schützenswerten Populationen belegen. Die Beeinträchtigung des Erhaltungszustands wird allein aus der Tatsache geschlossen, dass in dem Gebiet Garnelenfischerei betrieben wird. Daten über die benthische Besiedlung mit entsprechender Aussagekraft liegen nicht vor. In den Niederlanden hat der Rad van State (zuständiges Gericht) jüngst geurteilt, dass ein derart mangelhaft begründetes Verbot der Garnelenfischerei nicht zulässig ist. Hierfür müssen aussagekräftige Befunde über die Einwirkung der Garnelenfischerei auf die Fauna und die physischen Eigenschaften des Gebietes vorgelegt werden.

Aufschlussreich ist der Hinweis, das mögliche Verbot im Untergebiet I.b wäre notwendig für den „Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate 1110 und 1170“. Anscheinend ist man nicht in der Lage, mit biologischen Daten aus dem Gebiet zu belegen, ob der Erhaltungszustand gegenwärtig „günstig“ oder „nicht günstig“ ist.

Im genannten Fachvorschlag wird außerdem ausgeführt, dass eine Schließung eines Teils der Amrumbank „aus experimentellen Gründen“ erfolgen soll. Derartige Experimente sind jedoch nicht Gegenstand der Natura 2000-Richtlinien und nicht geeignet, die Einschränkung der Berufsausübung eines Bürgers zu rechtfertigen.

Daraus ist zu schließen, dass die Ausweisung eines Untergebietes I.b im Vorgriff auf Management-Maßnahmen, die dem Ordnungsgeber nicht zustehen, im deutschen Naturschutzrecht keine Rechtfertigung und keine naturschutzfachliche Begründung besitzen. Es ist vielmehr der unzulässige Versuch, sich Regelungskompetenz anzumaßen, zumal nach der niederländischen Rechtsprechung die Umsetzung des „Fachvorschlages“ auf europäischer Ebene wenig Aussicht auf Erfolg hat.

III.4 Zulässigkeit von Plänen und Projekten (§ 5 bzw. §7 (Sylter Außenriff), § 9 (Pommersche Bucht))

Die Formulierungen in den genannten §§ erzeugen den Eindruck, in dieser Verordnung würde darüber entschieden, welche Nutzungen/Pläne/Projekte mit Verträglichkeitsprüfung zulässig sind, während andere Nutzungen ohne Verträglichkeitsprüfung zulässig sind. Wieder andere

Nutzungen sind demgegenüber unabhängig vom Ausgang einer Verträglichkeitsprüfung unzulässig. Mit einer Verordnung können jedoch nicht die Verpflichtungen zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungen und Bestimmungen von § 34 BNatG aufgehoben werden.

IV. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1. Die Alternativenprüfung ist zu vervollständigen.
2. Die Kalkulation der Kosten für die Behörden und die Verluste für die Wirtschaft sind zu vervollständigen.
3. FFH-Habitate Riffe und Sandbänke sind in die Schutzgebietskarten in Lage und Ausdehnung einzutragen.
4. Der Erhaltungszustand der Habitate und Populationen ist mit biologischen Parametern bzw. wissenschaftlich überprüfbaren Daten zu belegen, sofern Einschränkungen für den Bürger mit Bezug zum Erhaltungszustand begründet werden.
5. Europäische Vorgaben sind 1:1 umzusetzen, ohne zusätzliche Einschränkungen.
6. Nicht hinreichend begründete und unverhältnismäßige Einschränkungen der Bürger sind rechtswidrig und deshalb zu streichen:
 - Ziffer 3 des jeweiligen Verbotsparagrafen (Freizeitfischerei)
 - Ziffer 4 des jeweiligen Verbotsparagrafen (Meeresaquakultur).
7. Das „Untergebiet I.b“ im Schutzgebiet Sylter Außenriff ist ersatzlos aus Text und Karte zu streichen.
8. Die Schutzbestimmungen sind bestmöglich mit den Schutzregimen der Nachbarländer zu harmonisieren.

i. A. Dr. Peter Breckling
Generalsekretär